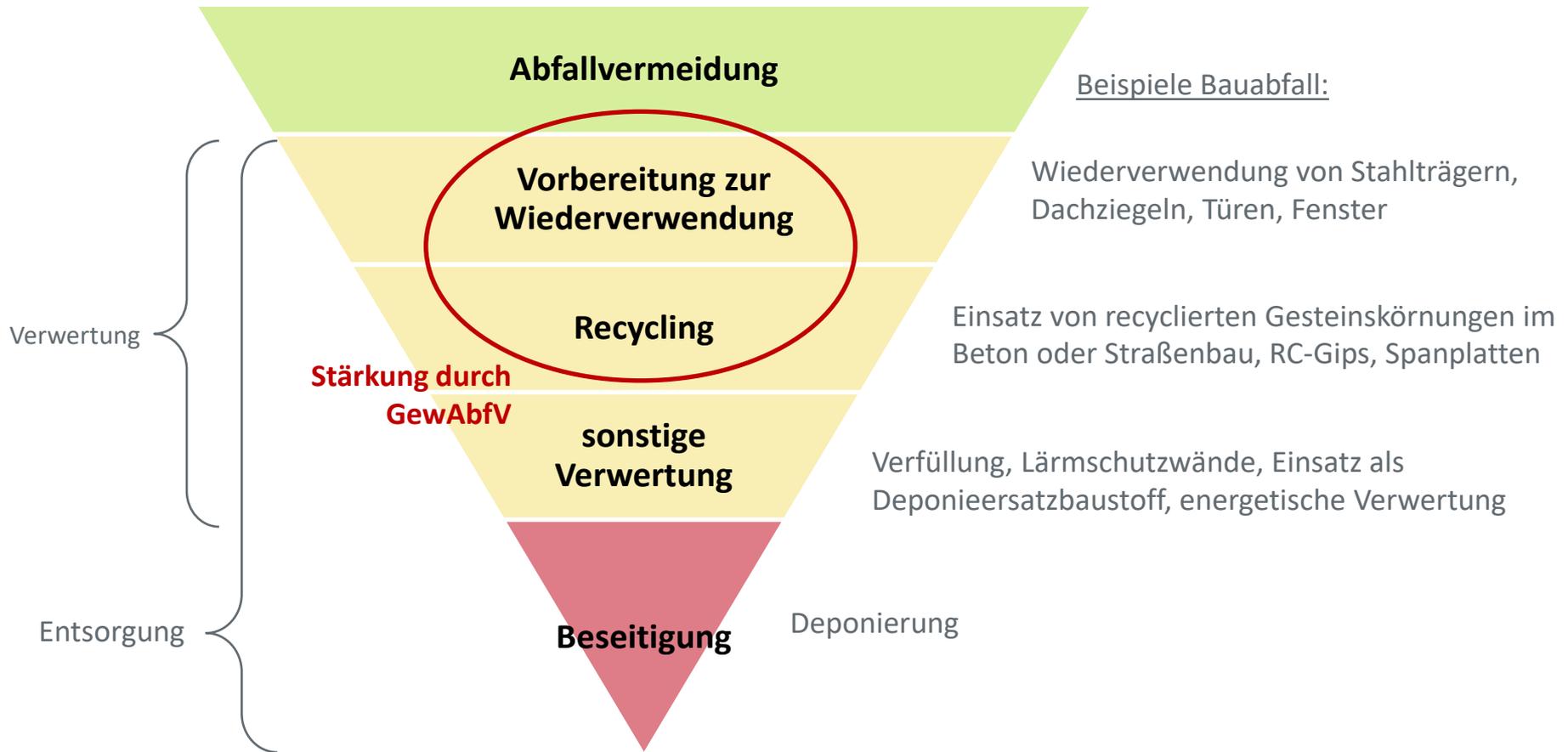

Umsetzung der GewAbfV

- Seminar Abbruch- und Sanierungspraxis
des Abbruchverband Nord e.V. -

September 2021
Dipl.-Ing. Nadine Muchow

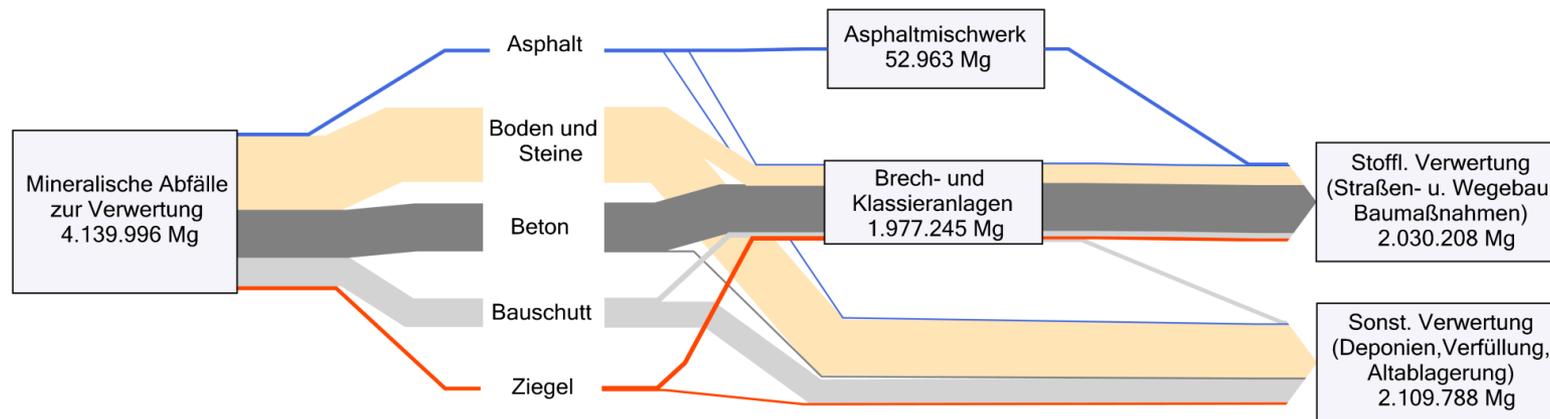


5-stufige Abfallhierarchie nach Kreislaufwirtschaftsgesetz



Bauabfälle in Berlin

Status Quo der Entsorgung



- stoffliche Verwertung aktuell nur in Tiefbaumaßnahmen, nicht im Hochbau
- die rund 2 Mio. Mg, die in sonstigen Verwertungsmaßnahmen verfüllt und abgelagert werden, werden vorab keiner Behandlung zugeführt

Praxisbeispiel Gipsabfall – Wir müssen hinschauen!



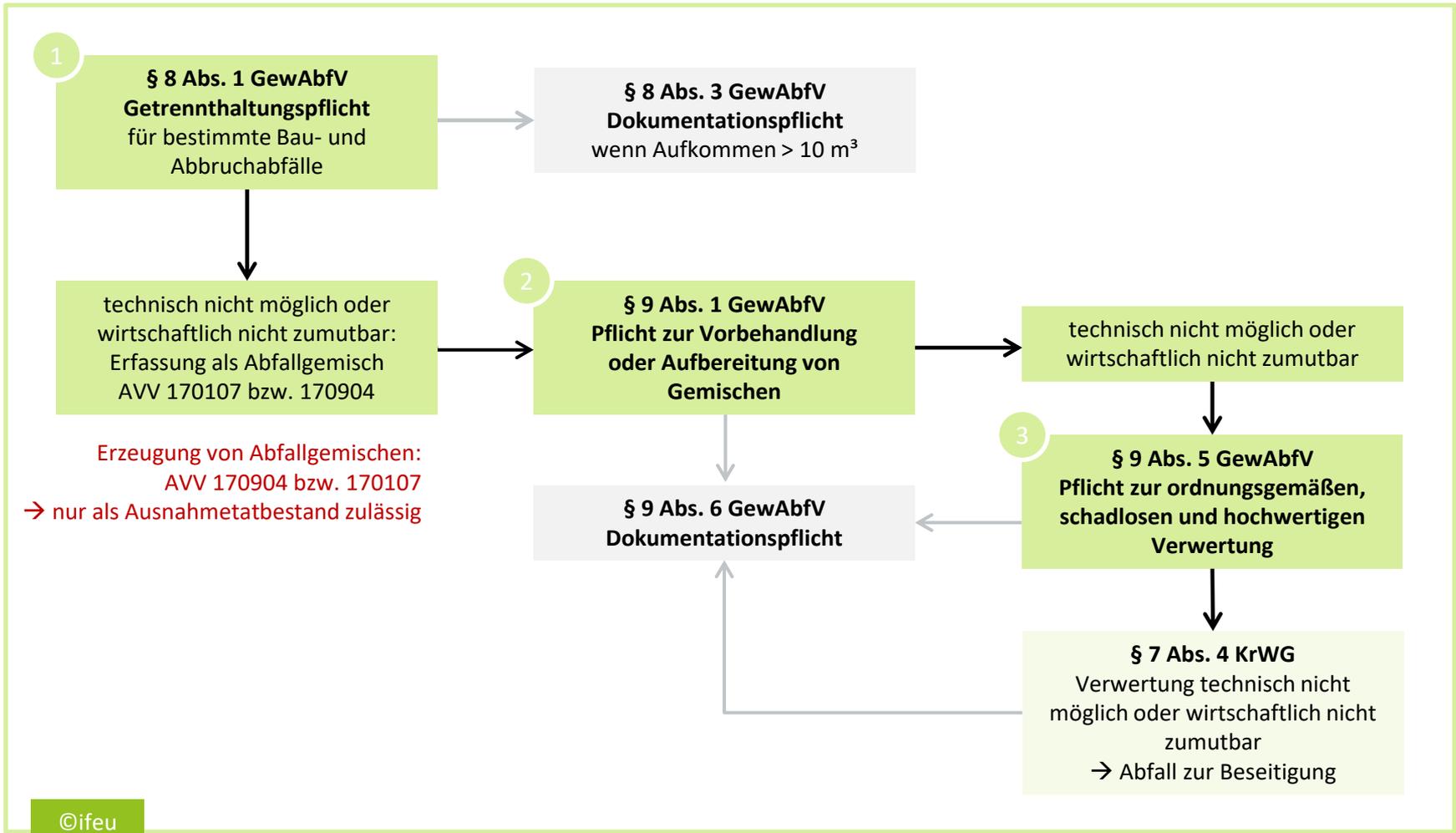
Export über die Grüne Liste = zulässige „Verwertung“



**Recycling-Gips aus
Gipsbauplatten:
erneuter Einsatz in der
Gipsindustrie**



Die Inhalte der GewAbfV. Ein erster Überblick.



Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

Wer ist in der Pflicht?



In der GewAbfV und im KrWG sind immer Abfallerzeuger & Abfallbesitzer adressiert.
Nach SenUVK:

Abfallerzeuger = Auftraggeber der Bauleistung

- hat Dokumentation vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen (§ 8 Absatz 3 GewAbfV)
- ein Verstoß gegen die Getrennthaltungs- und Dokumentationspflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden kann (§13 GewAbfV)

Abfallbesitzer = Bauunternehmen, Containerdienst, Entsorger

- Pflicht zur Mitwirkung
- Dokumentationspflicht beginnt nicht erneut

Getrennthaltungspflicht

§ 8 Abs. 1 GewAbfV: ...haben Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen die folgenden Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und...vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:

- Glas (AVV 17 02 02)
- Kunststoff (AVV 17 02 03)
- Metalle, einschließlich Legierungen (AVV 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11)
- Holz (AVV 17 02 01)
- Dämmmaterial (AVV 17 06 04)
- Bitumengemische (AVV 17 03 02)
- Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 17 08 02)
- Beton (AVV 17 01 01)
- Ziegel (AVV 17 01 02)
- Fliesen und Keramik (AVV 17 01 03)



nicht durch die GewAbfV abgedeckt sind:

Boden und Steine (AVV 1705)
gefährliche Abfälle

Erfassung als Gemisch

Der Ausnahmetatbestand!



Die Pflicht zur getrennten Erfassung entfällt, wenn...

technisch nicht möglich

- Statik, z.B. Wand/Deckenkonstruktion
- fehlender Stellplatz, aber angepasste Logistikkonzepte sind zu prüfen
- untrennbare Verbindungen, wie z.B. WDVS, Anhaftungen von Putz und Mörtel, Fliesenkleber, Bodenaufbauten, mit Dämmstoffen gefüllte Ziegel, HWL-Platten (Sauerkrautplatten)
- Flachglas im Rahmen

wirtschaftlich nicht zumutbar

- GewAbfV und LAGA M 34 lassen den Begriff mit „...außer Verhältnis zu den Kosten...“ weitestgehend undefiniert
- Vorgabe Berlin/SenUVK: Mehrkosten von mind. einem Drittel ggü. der Erfassung als Gemisch sind zumutbar
- Regelung analog in Niedersachsen
- geringe Menge: 1 m³ als Orientierungswert
- starke Verschmutzung

Zusammensetzung der Gemische

- Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten
= AVV 170107 gemischter Bauschutt
- Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle, einschließlich Legierungen, oder Holz enthalten
= AVV 170904 gemischter Bauabfall



Getrennthaltung von mineralischen / nicht brennbaren
und nicht mineralischen / brennbaren Abfällen

Bei der Beantragung zur Einrichtung einer Baustelle nach § 11 des Berliner Straßengesetzes **müssen** mind. 2 Bauabfallcontainer – mind. 1 für mineralische und mind. 1 für nicht mineralische Bauabfälle – beantragt werden.

Schuttcontainer

§8 der GewAbfV verpflichtet Abfallerzeuger und Abfallbesitzer zur sortenreinen getrennten Erfassung folgender (gewerblicher) Abfallfraktionen an der Anfallstelle:

Glas, Kunststoffe, Metall, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik. Daher benötigen Sie mindestens zwei Container (mineralische und nicht mineralische Abfälle). [Hinweise](#)

Weitere Informationen erhalten Sie z.B. in den [Vollzugshinweisen zur GewAbfV \(Mitteilung 34 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall\)](#) oder auf den [Internetseiten der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz](#).

Rückfragen sind möglich unter: zero-waste@senuvk.berlin.de.

Ich habe die Hinweise zur Gewerbeabfallverordnung gelesen.

ist aktiv zu bestätigen

Anzahl mineralisch*



jeweils mind. 1 Container

Anzahl nicht mineralisch*



Abbrechen

Unterbrechen...

Zurück

Weiter

Pflicht zur Zuführung zu einer...



AVV 170107

→ Aufbereitungsanlage

- stationäre oder mobile Anlage, in der aus mineralischen Bau- und Abbruchabfällen definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden = klassischer Bauschutttaufbereiter



AVV 170904

→ Vorbehandlungsanlage

- Anlage...in der Abfälle vor der Verwertung vorbehandelt werden, insbesondere durch Sortierung, Zerkleinerung, Siebung, Sichtung, Verdichtung oder Pelletierung
- technische Anforderungen und Sortierquote nach Anhang der GewAbfV müssen erfüllt sein
- gelistet unter www.berlin.de/gewerbeabfallverordnung

Betreiber haben in Textform zu bestätigen, dass die Anlage die jeweiligen Anforderungen erfüllt!

Pflicht der Zuführung zu einer Aufbereitung bzw. Vorbehandlung entfällt, wenn...

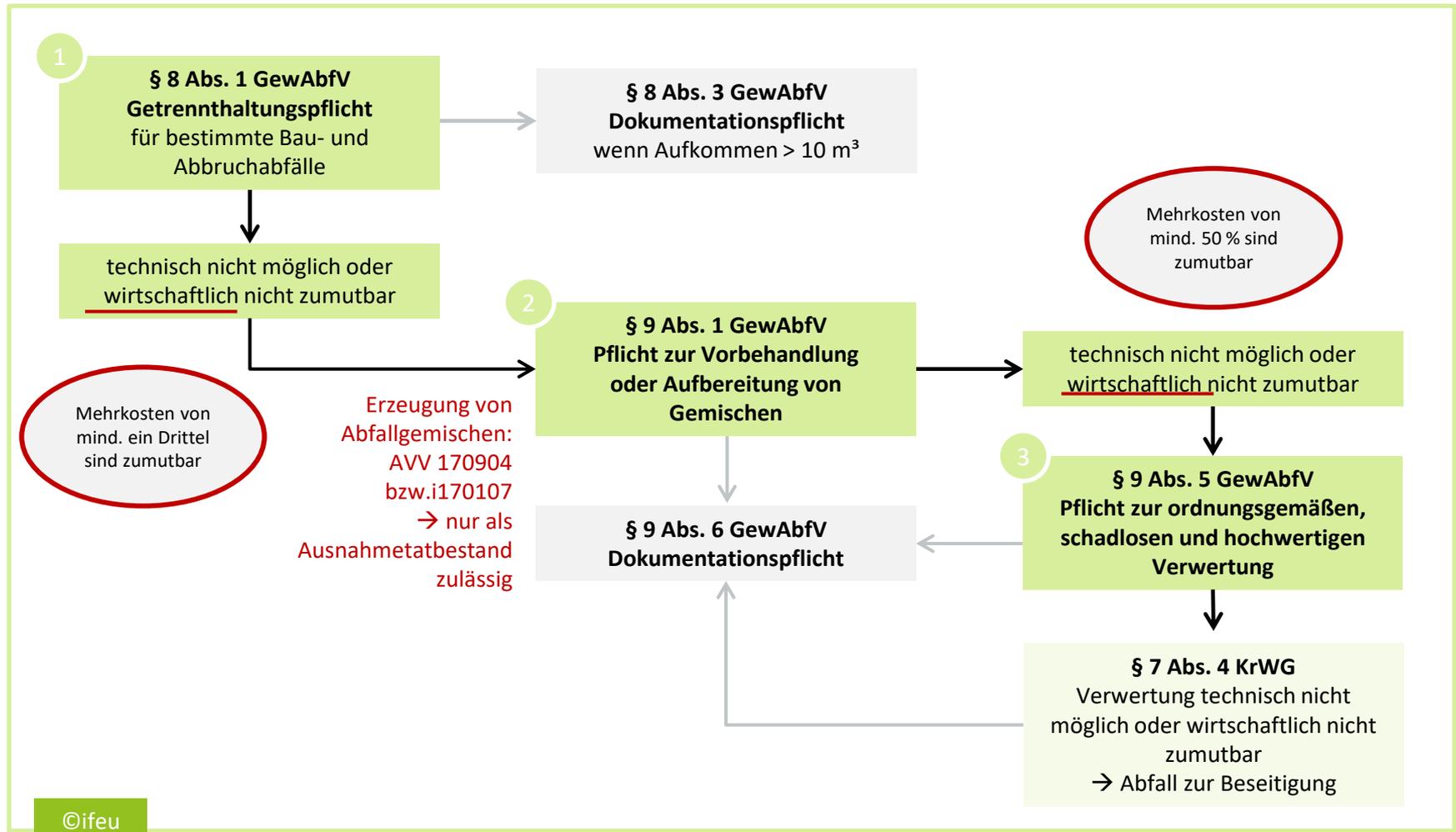
technisch nicht möglich

- für AVV 170904: nach SenUVK nicht anwendbar – die Vorbehandlung von Baumischabfällen ist Stand der Technik
- für AVV 170107: entscheidet letztlich die Aufbereitungsanlage, da technische Fragestellung bzw. Frage der Zusammensetzung

wirtschaftlich nicht zumutbar

- GewAbfV und LAGA M 34 lassen den Begriff mit „...außer Verhältnis zu den Kosten...“ weitestgehend undefiniert
- Vorgabe Berlin/SenUVK: Mehrkosten von mind. 50 % ggü. den Kosten für eine Verwertung, die keine Vorbehandlung oder Aufbereitung erfordert, sind zumutbar
- Regelung analog in Niedersachsen

Zusammenfassung





INSTITUT FÜR ENERGIE-
UND UMWELTFORSCHUNG
HEIDELBERG

Teil B: Dokumentationspflichten

Was muss wie dokumentiert werden?

Wann sind Abfälle dokumentationspflichtig?

§ 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 6 GewAbfV: Die Dokumentationspflichten ... gelten nicht für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter nicht überschreitet.

aber nach LAGA M34 Kapitel 3.1.4: Bei einer Baumaßnahme ist jedes Gewerk als Einzelmaßnahme zu bezeichnen, es sei denn, ein Unternehmer erbringt oder koordiniert federführend mehrere Gewerke.

⇒ Abfallaufkommen wird auf das einzelne Unternehmen bezogen

⇒ es ergeben sich 3 Beauftragungskonstellationen, die zu unterscheiden sind

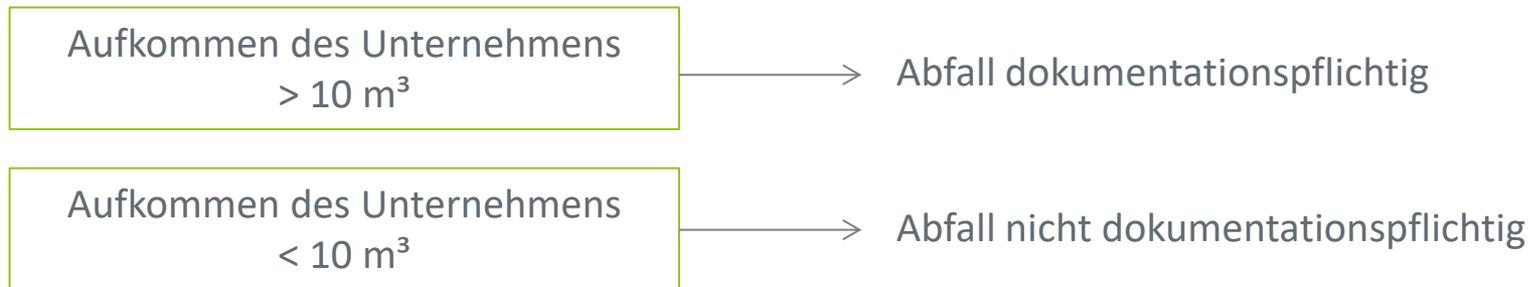
Fall A: Beauftragung von nur einem Unternehmen



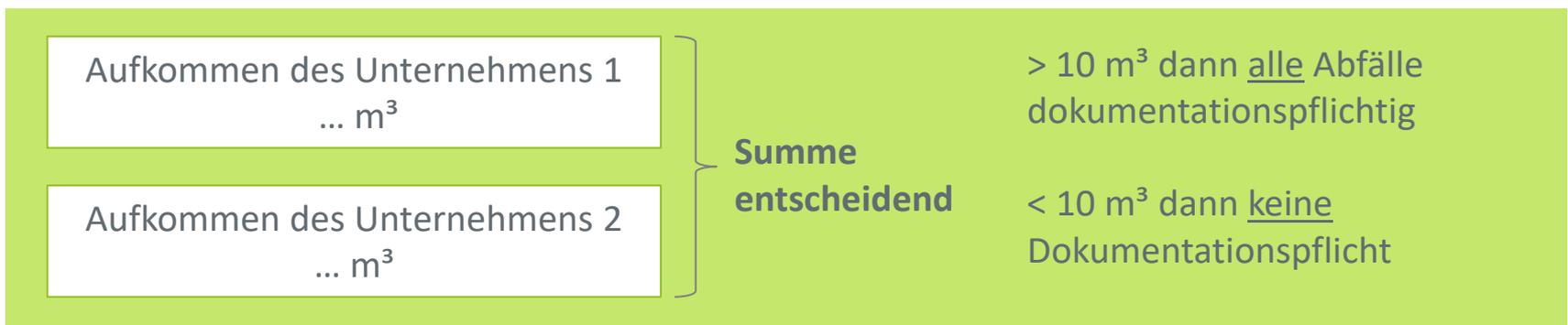
Wann sind Abfälle dokumentationspflichtig?

Fall B: getrennte Beauftragung von mehr als einem Unternehmen

⇒ Abfälle werden nicht summiert, sondern Unternehmen einzeln betrachtet



Fall C: Koordination der beauftragten Unternehmen durch einen Generalunternehmer oder gemeinsame Abfallentsorgung



Was ist eine Baustelle?

Der zeitliche und örtlicher Bezug sind entscheidend.

Beispiel Sanierung:

- Sanierung von 3 Wohnungen in einem Haus zur gleichen Zeit durch die gleichen Unternehmen = eine Baustelle
- Sanierung von 3 Wohnungen in einem Haus nacheinander = 3 Baustellen
- Sanierung von 3 Wohnungen in einem Wohnkomplex (z.B. Hausnummer 10, 12 14), aber gemeinsame Erfassung der Abfälle = eine Baustelle



ob die Abfälle dokumentationspflichtig sind, ist abhängig von der Abfallmenge und der Art der Beauftragung, d.h. den Rahmenbedingungen von Folie 16 und 17

- Vertraglich benennen, wer für die Erstellung der Dokumentation zuständig ist und wann diese dem Bauherren zu übergeben ist (z.B. vor der letzten Schlussrechnung)
- ggf. auf die Vorlagen und Ausfüllhilfen verweisen und deren Anwendung einfordern
- Wer ist für die Nachweispflicht der gefährlichen Abfälle zuständig? Aufgabenbereich erweitern?
- in der Ausschreibung die Anforderungen genau benennen
 - Quoten definieren: mind. 80 % der Abfälle müssen getrennt erfasst werden, wird in der Privatwirtschaft schon praktiziert
 - Getrennthaltung von Gipsbauplatten und Zuführung zu einer Recyclinganlage
 - getrennte Erfassung von Dachziegeln
 - Zuführung des Gemischs zu Aufbereitungs- bzw. Vorbehandlungsanlage
- Erstellung eines Rückbau- und Entsorgungskonzeptes inkl. Schadstoffgutachten



INSTITUT FÜR ENERGIE-
UND UMWELTFORSCHUNG
HEIDELBERG

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Nadine Muchow

nadine.muchow@ifeu.de

